



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
zu 20408-8/4/40-2016

Datum
22.01.2016

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042 3706
laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at
Dietmar Bendel
Telefon +43 662 8042 2287

Betreff

Richtlinie des Landes Salzburg, Abteilung 4,
Verarbeitungs- und Vermarktungsmaßnahmen

Richtlinie

für Verarbeitungs- und Vermarktungsmaßnahmen

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis -Beihilfen
- § 18 lit.a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBl. Nr. 16/1975 idGF. iVm der gegenständlichen Richtlinie

1. Förderungsziele

- Ausrichtung des Angebotes von landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln auf die Anforderungen des Marktes;
- Stimulierung der Nachfrage nach Qualitätserzeugnissen der Salzburg Land- und Ernährungswirtschaft
- Stärkung der Direktvermarktung

2. Förderungsgegenstand

Das Land Salzburg fördert die Erbringung von folgenden Dienstleistungen:

- a) Entwicklung und Vermarktung von Qualitäts- und Markenprodukten
- b) Ausstellung von Messen sowie ähnlichen PR-Maßnahmen einschließlich Umfragen und Marktforschung in der Land- und Ernährungswirtschaft
- c) Produktprämierungen und sonstige Marktpflegemaßnahmen für Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft

3. FörderungswerberInnen

Als Förderungswerber/-innen kommen juristische Personen und Personenvereinigungen in Betracht.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderintensität beträgt max. 80 % der anrechenbaren Kosten.

Über die genaue Förderintensität entscheidet die Förderungsabwicklungsstelle auf Basis der vom Land Salzburg jährlich zur Verfügung gestellten Mittel sowie innerhalb der durch die gegenständliche Richtlinie festgelegten Grenzen.

5. Förderungsvoraussetzungen

- Vorhaben, die im Rahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014 bis 2020 gefördert werden können, sind kofinanziert zu unterstützen.
- Unabhängig von der Dauer des Vorhabens ist jährlich ein Antrag bei der Förderabwicklungsstelle zu stellen
- Es können nur Vorhaben mit anrechenbaren Kosten von über € 4.000,-- gefördert werden
- Die geförderten Aktivitäten müssen der Salzburger Land- und Forstwirtschaft zugutekommen
- Werbeaktivitäten sind nicht förderbar
- Es sind ausschließlich Sach- und Personalaufwand förderfähig
- Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen bereits früher De-minimis -Beihilfen beantragt/erhalten hat, wenn ja, wann und in welcher Höhe

6. Förderungsabwicklungsstelle

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Salzburg, Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg.

7. Antragstellung

Die Antragsstellung erfolgt zumindest einmal jährlich zu Beginn des Jahres bzw. vor Umsetzungsbeginn des jeweiligen Vorhabens mittels Antragsformulars bei der Förderabwicklungsstelle.

Die Förderabwicklungsstelle hat dem Land Salzburg, Abteilung Lebensgrundlagen und Energie jährlich eine Liste der Antragsteller mit den relevanten Förderdaten vom Vorjahr zur Kenntnis zu bringen.

8. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg behandelt.

Eine Landesförderung wird nur gewährt, wenn die Verwirklichung der Förderungsmaßnahme unter Berücksichtigung der Eigenleistung des Förderwerbers ohne die Bereitstellung von Landesmitteln nicht möglich bzw. die Realisierung des Förderungsziels nicht zu erwarten wäre.

Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Die Förderung darf das zur Verwirklichung des Förderungszweckes unbedingt notwendige Ausmaß nicht übersteigen.

Der Förderungswerber hat anlässlich des Ansuchens eine schriftliche Erklärung darüber beizubringen, dass er bereit ist, Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des geförderten Vorhabens ungesäumt zurück zu erstatten.

Der Förderungswerber hat sich im Sinne des § 8 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. Nr. 165/1999 idgF. durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung damit einverstanden zu erklären, dass sein Name und seine Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Förderungsbeitrages im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung veröffentlicht werden. Der Förderwerber hat den Förderungszweck (Vorhaben, Tätigkeit) im Antrag so genau wie möglich darzustellen.

Die Regelung gilt ab der Übermittlung der Empfangsbetätigung durch die Kommissionsdienststellen.

9. Geltungsdauer

Die Richtlinie zur „Verarbeitungs- und Vermarktungsmaßnahmen“ in der vorliegenden Fassung tritt rückwirkend ab 01.01.2016 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2020 eingebracht werden.

DI Dr. Josef Schwaiger



Landesrat